



Gemeindeamt Pettneu am Arlberg

6574 Pettneu am Arlberg, Pettneu am Arlberg 152

Tel.: +43 5448/8210, Fax: +43 5448/8210-4

Internet: www.pettneu.at, E-Mail: gemeinde@pettneu.tirol.gv.at

K U N D M A C H U N G

002/2014

Über die öffentliche Gemeinderatssitzung vom 26.03.2014 um 20:00 Uhr im Gemeindeamt, Sitzungszimmer.

Anwesend: Bgm. Manfred Matt, Alfons Falch, Bgm.-Stv. Patrik Wolf, Klaus Zangerl, Tobias Brandstätter, Franz Ehart, Maximilian Falch, Josef Kerber, Markus Lorenz, Thomas Lorenz, Johannes Matt, Sebastian Tschiederer, Günter Wucherer,

- 1 Der Gemeinderat der Gemeinde Pettneu am Arlberg hat mit Beschluss vom 26.03.2014 nach § 10 der Tiroler Waldordnung 2005, LGBl. Nr. 55 in der jeweils geltenden Fassung, zur teilweisen Deckung des Personalaufwandes für den Gemeindewaldaufseher folgende Verordnung erlassen:

Verordnung über die Festsetzung einer Waldumlage der Gemeinde Pettneu am Arlberg

§ 1

Festsetzung des Gesamtbetrages

Der Gesamtbetrag der Waldumlage wird für das Jahr 2014 mit einem Betrag in der Höhe von € 9.685,08 festgesetzt.

Der der Festsetzung der Waldumlage zugrunde liegende Gesamtbetrag für den Gemeindewaldaufseher (Jahresaufwand) beträgt für das abgelaufene Jahr 2013 Euro 40.682,70. Diesem Betrag liegt eine Waldfläche von insgesamt 656,29 Hektar zugrunde. Der Hektarsatz beträgt somit Euro 61,99.

§ 2

Höhe des Anteils am Gesamtbetrag der Umlage Gebührensschuldner

Der auf den einzelnen Umlagepflichtigen entfallende Anteil am Gesamtbetrag der Umlage beträgt für den Wirtschaftswald im Ertrag 50%, für den Schutzwald im Ertrag 15% und für den Teilwald im Ertrag 50% des Hektarsatzes.

Zur Entrichtung der Waldumlage sind die Waldeigentümer verpflichtet. Teilwaldberechtigte und Agrargemeinschaften auf Grundstücken des Ge-

meindeguts sind Waldeigentümern gleichzuhalten. Die Umlage ist vom Gebährensschuldner (Umlagepflichtigen) binnen Monatsfrist nach Vorschreibung zu entrichten. Miteigentümer von Waldgrundstücken haften zur ungeteilten Hand.

§ 3

Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung BAO in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz TAbgG, jeweils in der geltenden Fassung.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft.

- 2 Der Gemeinderat der Gemeinde Pettneu am Arlberg beschließt **einstimmig**, für die Errichtung eines Steinschlag-Schutzdammes nördlich des Baulandumlegungs-bereiches „Schnann-West“
- die durchzuführenden Spezialtiefbau-Arbeiten der Firma Berger & Brunner zum angebotenen Preis von brutto € 118.107,01 abzüglich der von der Gemeinde selber zu erledigenden Holzarbeiten in Höhe von € 5.762,40, somit zur Preis von brutto € 112.344,61 und
 - die durchzuführenden Erdbauarbeiten der Fa. RW Bau GmbH zum angebotenen Preis von brutto € 37.073,40
- zu vergeben.

Der Bürgermeister:
Matt Manfred

Angeschlagen am: 27.03.2014
Abgenommen am: 10.04.2014